

4. Die erhebliche oder dauernde Entstellung bezieht sich auf die Verunstaltung des menschlichen Körpers, vorrangig des Gesichts, z. B. durch Brandnarben, Verlust mehrerer nebeneinanderstehender Frontzähne, deformierenden Nasenbeinbruch, unförmige Schwellungen des Gesichts (vgl. OGSt Bd. 15, S. 47, OGNJ 1974/3, S. 89, OG-Urteil vom 16.3. 1976/5 OSK 1/76). Nicht jede das Aussehen beeinträchtigende Gesichtsveränderung ist jedoch erheblich im Sinne dieser Bestimmung.

Sie liegt vor, wenn sie ein abstoßendes, unästhetisches Aussehen bewirkt (OG-Urteil vom 4. 3. 1975/1 b Ust 6/75).

5. Schwere Körperverletzung (§ 116) ist gegenüber der vorsätzlichen Körperverletzung (§115) das spezielle Gesetz. Liegt eine schwere Schädigung nach § 142 Abs. 2 vor,' so ist dieses Gesetz gegenüber § 116 das spezielle. Zwischen §§ 116 und 215 kann Tateinheit bestehen.

§117

Körperverletzung mit Todesfolge

Wer durch die vorsätzliche Körperverletzung den Tod des Verletzten fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft.

1. Der Tatbestand ist erfüllt, wenn durch eine vorsätzliche Körperverletzung fahrlässig der Tod eines Menschen verursacht wird (erfolgsqualifiziertes Delikt). Zur vorsätzlichen Körperverletzung vgl. Anm. zu § 115.

Wurde die dem Tode des Geschädigten vorausgegangene Körperverletzung vom Täter fahrlässig begangen, ist § 117 nicht verwirklicht. Unter Umständen kann dann eine fahrlässige Tötung gemäß § 114 vorliegen, wenn die Voraussetzungen der §§ 7 oder 8 gegeben sind (vgl. OGNJ 1971/9, S. 275).

Ist das nicht der Fall, darf der Täter nur wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 118) zur Verantwortung gezogen werden.

Der durch die vorsätzliche Körperverletzung bewußt seine Pflichten zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten verletzende Täter handelt hinsichtlich der Todesfolge fahrlässig im Sinne der §§ 7 oder 8 Abs. 1 (vgl. OGNJ 1970/3, S. 82, OG-Urteil vom 13. 3.1974/5 Ust 6/74).

2. Zwischen der vorsätzlichen Körperverletzung und dem Todeseintritt muß Kausalzusammenhang bestehen (vgl. § 7 Vorbemerkung).

Dieser Kausalzusammenhang wird weder dadurch aufgehoben, daß auf Grund einer bestehenden Erkrankung beim Geschädigten Modalitäten im Kausalverlauf eintraten, noch dadurch, daß die mit der körperverletzenden Handlung hervorgerufene Lebensgefahr durch hinzukommende Pflichtverletzungen des behandelnden Arztes nicht beseitigt worden ist (vgl. BG Cottbus NJ 1974/9, S. 278, OGNJ 1975/19, S. 581).

3. Strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß § 117 setzt voraus, daß der Täter bei seinem Tatentschluß objektiv und subjektiv in der Lage war, die Folgen seines Handelns zu bedenken und daß er sie bei verantwortungsbewußter Prüfung der Sachlage hätte voraussehen können. Allgemeine Erfahrungswerte über den möglichen Eintritt tödlicher Folgen genügen. So lehrt z. B. die Erfahrung, daß ein kräftig geführter Schlag gegen den Kopf oder andere empfindliche Körperbereiche geeignet ist, den Geschädigten zu Fall zu bringen und dadurch oder auch durch das Treffen einer besonders ungünstigen Körperpartie schwere gesundheitliche Schäden bzw. den Tod zu verursachen